

**Nr. 208**

**Jürgen Schwarze**

**Die Wahrung des Rechts durch den  
Gerichtshof der Europäischen Union**

**2014**

**ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHES WIRTSCHAFTSRECHT**

**Vorträge und Berichte**

**Nr. 208**

herausgegeben von den Mitgliedern des Zentrums



**Dr. Jürgen Schwarze**

Professor an der Universität Freiburg

# **Die Wahrung des Rechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union**

Referate im Rahmen der Vortragsreihe  
„Rechtsfragen der Europäischen Integration“

Bonn, den 27. Januar 2014

Copyright bei den Autoren

ausschließlich erhältlich beim Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht

[www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

## **Inhalt**

<b>I. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>II. Grundlagen und Entwicklung des Rechtsschutzes in der EU</b>	<b>2</b>
<b>1. Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Entstehung und Entwicklung</b>	<b>2</b>
<b>III. Der Anspruch auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz</b>	<b>5</b>
<b>1. Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>2. Rücksichtnahme auf die Interessen der Mitgliedstaaten</b>	<b>6</b>
<b>3. Richterliche Rechtskontrolle in Zeiten der Krise</b>	<b>8</b>
<b>IV. Angemessener Rechtsschutz durch den Gerichtshof und die nationalen Gerichte im Mehrebenensystem der EU</b>	<b>10</b>
<b>1. Wahrung des europäischen Rechts durch europäische und nationale Gerichte</b>	<b>10</b>
<b>2. Mögliche Konflikte zwischen europäischen und nationalen Gerichten</b>	<b>11</b>
<b>3. Unterschiedliche Auslegung der GR-Charta durch EuGH und BVerfG</b>	<b>12</b>
<b>4. Bewertung</b>	<b>13</b>
<b>V. Schluss</b>	<b>17</b>

## I Einleitung

Die Frage nach der notwendigen Wahrung des Rechts hat die Europäische Union seit ihren Anfängen begleitet, ist die Union doch – wie es *Walter Hallstein* grundlegend beschrieben hat – eine Errungenschaft, die mit Hilfe des Rechts ins Leben gerufen worden ist und die sich in ihrem Bestand maßgeblich auf das Recht gründet.<sup>1</sup> Dann verwundert es auch nicht, wenn diejenige Instanz, die für die Wahrung ihres Rechts letztlich verantwortlich ist – der Europäische Gerichtshof – in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt.

Ich möchte in Form einer Auswahl aus der Gesamtproblematik folgende Punkte behandeln: Zur Einführung rufe ich zunächst skizzenhaft die Grundlagen und die Entwicklung des Rechtsschutzes in der EU in Erinnerung.

Dann frage ich danach, ob effektiver Rechtsschutz durch die Unionsgerichte gewährt wird. In diesem Rahmen behandle ich auch die Frage, ob der Gerichtshof hinreichend auf die Interessen der Mitgliedstaaten Bedacht nimmt und bei ihm der Rechtsschutz in vergleichbar guten Händen ist, wie bei den nationalen Gerichten.

Am Schluß nehme ich zu der Frage Stellung, ob die Wahrung des Rechts im Mehrebenensystem der EU im Zusammenspiel von mitgliedstaatlichen und europäischen Gerichten insgesamt gesichert ist.

---

\* geringfügig erweiterter Text eines am 27.01.2014 im Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität Bonn gehaltenen Vortrags. Der Vortragsstil ist beibehalten worden.

<sup>1</sup> W. Hallstein, *Die Europäische Gemeinschaft*, 5. Aufl., Düsseldorf/Wien 1979, S.53.

## **II Grundlagen und Entwicklung des Rechtsschutzes in der EU**

### **1. Grundlagen**

Die Formulierung meines Themas greift die Aufgabe auf, welche die Verträge dem Europäischen Gerichtshof übertragen. Er soll die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sichern.

Diese zentrale Aufgabenzuweisung ist seit den Anfängen der Gemeinschaft im Kern unverändert geblieben, wenn man den Text des heute geltenden Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV betrachtet.

Entsprechend der Zweiteilung des Lissabonner Vertrags in einen Vertrag über die Europäische Union und einen Vertrag über deren Arbeitsweise skizziert Art. 19 EUV als neue Vorschrift mit verfassungsrechtlichem Gehalt die institutionelle Stellung, die Struktur und die hauptsächlichen Aufgaben der Unionsgerichtsbarkeit. Die hier getroffenen wesentlichen Aussagen über den Rechtsschutz in der EU werden dann in den Bestimmungen der Art. 251 ff AEUV konkretisiert.

### **2. Entstehung und Entwicklung**

Neben einer mit einer kontinuierlichen Ausdehnung der sachlichen Reichweite der Verträge einhergehenden gewachsenen Zuständigkeit des Gerichtshofs gehört vor allem die stetige Ausdifferenzierung der Unionsgerichtsbarkeit zu den Hauptmerkmalen der Entwicklung des Rechtsschutzes auf der Ebene der Union. Diese Entwicklung hat jedenfalls in Ansätzen zu einem dreistufigen Aufbau der Unionsgerichtsbarkeit geführt.

Im Laufe der Zeit sind neben den Gerichtshof als ursprünglich alleiniger Rechtsschutzinstanz ein Gericht erster Instanz, heute schlicht: Gericht der Union genannt und einzelne für besondere Gebiete zuständige Fachgerichte getreten.<sup>2</sup> Sie sollen den Gerichtshof angesichts seiner enormen Inanspruchnahme entlasten und vor allem in tatsächlicher Hinsicht eine eingehendere Behandlung der unzähligen Einzelfälle ermöglichen.

---

<sup>2</sup> Art. 19 Abs 1 EUV; Art. 256 und Art. 257 AEUV. Zu einem Gesamtüberblick über den Rechtsschutz in der EU siehe zuletzt Rengeling/Middeke/Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 3. Aufl., München 2014.

Alle drei heutigen Gerichtsinstanzen – Gerichtshof, Gericht der Union und besondere Fachgerichte – sind vertraglich auf die Wahrung des Rechts verpflichtet.

Das wesentliche Ziel des Rechtsschutzes ist damit objektiv-rechtlich gefaßt. Es ist allein von der Wahrung des Rechts, nicht aber – wie etwa in der zentralen Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG – vom Schutz subjektiver Rechte des Einzelnen die Rede.

In dieser Formulierung werden Einflüsse des französischen Verwaltungsrechts sichtbar, welches traditionell die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der objektiven Legalitätskontrolle der Verwaltung sieht. Überhaupt haben Einrichtungen und Prinzipien des französischen Verwaltungsrechts die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in der Europäischen Gemeinschaft geprägt, wenn man etwa an die sog. Nichtigkeitsklage im Europarecht denkt.<sup>3</sup>

Wenn somit auch die Ausgestaltung des Rechtsschutzes im wesentlichen französischen Vorbildern folgt, so ist doch die Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes als solche in den Europäischen Gemeinschaften (zunächst in der Montanunion) bekanntlich auf nennenswerte Einflüsse aus Deutschland zurückzuführen.<sup>4</sup>

Während die französische Delegation bei den Verhandlungen über den Schuman-Plan der Einrichtung eines ständigen Gerichtshofs zögernd gegenüberstand – auf Grund der Besorgnis, Autorität und Handlungsfähigkeit der Hohen Behörde als Vorläuferin der heutigen Kommission könnten unter richterlicher Kontrolle zu sehr leiden – , setzte sich dann die vor allem von deutscher Seite favorisierte Vorstellung von der Schaffung eines ständigen Gerichts als Kontrollorgan durch.

---

<sup>3</sup> E. Steindorff, Die Nichtigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Frankfurt u. a. 1952.

<sup>4</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Rechtsschutzes siehe neben Steindorff (FN 3) besonders H. Mosler, Die Entstehung des Modells supranationaler und gewaltenteilender Staatenverbindungen in den Verhandlungen über den Schuman-Plan, in: FS Walter Hallstein, Frankfurt a. M. 1966, S. 355 (369 f); C.-F. Ophüls, Zur ideengeschichtlichen Herkunft der Gemeinschaftsverfassung, in: FS Walter Hallstein, a. A. O., S. 387 (396 f); H. J. Schlochauer, Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Arch VR 1951/52, S. 385 (388).

Damit war der Grund gelegt, daß die Europäische Gemeinschaft sich zu einer Rechtsgemeinschaft entwickeln konnte, die der wirtschaftlichen und politischen Integration maßgeblichen Halt verlieh.

*Ulrich Everling* hat dies mit knappen Worten so ausgedrückt: „Es war der Gerichtshof, der schrittweise aus Rudimenten, die in den Verträgen enthalten sind, eine geschlossene Rechts- und Verfassungsordnung herausgebildet hat, die das Funktionieren und den Bestand der Gemeinschaft sichert und zugleich die Bürgerrechte gewährleistet.“<sup>5</sup>

So läßt sich die Rolle des Gerichtshofes heute dahingehend charakterisieren, daß er in der Europäischen Union die Funktion des Verfassungsgerichts und der obersten Rechtsschutzinstanz wahrnimmt.

Unter diesen Umständen konnte es deshalb kaum ausbleiben, daß der Gerichtshof besonders in seiner Rolle als Verfassungsgericht sich auch der Kritik an seinen Entscheidungen stellen musste, wie sie im mitgliedstaatlichen Rahmen die nationalen Verfassungsgerichte gerade im Grenzbereich von Recht und Politik immer wieder erleben. Als einer der Gründerväter der Europäischen Union hat *Hans von der Groeben* in seinen Erinnerungen darauf hingewiesen, daß seinerzeit, als man den Grundstein für die Einrichtung einer ständigen Gerichtsbarkeit legte, ein ausgeprägtes Bewußtsein dafür fehlte, daß man damit auch ein europäisches Verfassungsgericht schuf, das im Rahmen seiner Zuständigkeit das letzte Wort bei der Auslegung und Anwendung der Verträge haben sollte.<sup>6</sup>

Manchmal scheint es, als wirke dieses mangelnde Bewußtsein für die tragende Rolle des Gerichtshofs als Verfassungsgericht der Union noch heute fort, wenn dem Gerichtshof vereinzelt Kompetenzüberschreitung vorgeworfen wird oder in der aktuellen Berichterstattung in den Medien Zweifel an seiner Rolle als unabhängiger Gerichtsinstanz geäußert werden.

---

<sup>5</sup> U. Everling, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach dem Maastricht-Urteil, in: A. Randelzhofer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Eberhard Grabitz, München, 1995, S. 57 (72 f).

<sup>6</sup> H. v. der Groeben, Aufbaujahre der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1982, S. 265.



### III Der Anspruch auf umfassenden gerichtlichen Rechtsschutz

#### 1. Grundlagen

Zu den essentiellen Voraussetzungen einer rechtsstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnung gehört, daß den Rechtsadressaten in dem jeweiligen System ein angemessener Zugang zum Gericht eröffnet ist und das Gericht seine Kontrolle möglichst umfassend ausübt.

In der Union rechnen neben den Mitgliedstaaten und Unionsorganen die Einzelnen und Unternehmen zu den prinzipiell Klageberechtigten. Ihnen hat der Gerichtshof in langer Rechtsprechungstradition im Rahmen des bestehenden Klagesystems soweit wie möglich Zugang zum Gericht sowie umfassenden Rechtsschutz eröffnet,<sup>7</sup> etwa in der Weise, daß er die Normen des Gemeinschaftsrechts im Zweifel zugunsten einer Ermöglichung von Rechtsschutz ausgelegt hat. Besonders in den Anfangsjahren der Integration, als die politische Kontrolle im Gemeinschaftssystem noch weniger entwickelt war, geschah dies sicher auch aus der Erwägung heraus, Mängel der demokratischen durch eine möglichst starke rechtsstaatliche Kontrolle auszugleichen. Seit der berühmten Entscheidung im Fall Les Verts begreift der Gerichtshof das Gemeinschaftssystem als rechtsstaatliche Ordnung, die ggf. sogar der richterlichen Korrektur durch Ausweitung der Klagerechte bedarf.<sup>8</sup>

Im Vertrag von Lissabon ist das Erfordernis nach wirksamem Rechtsschutz heute als Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten in Art. 19 Abs. 1 2. Unterabsatz EUV ausdrücklich vorgesehen. In gleicher Weise formuliert Art. 47 Grundrechts-Charta einen Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht in Unionsangelegenheiten.

Trotz dieser abstrakten Gewährleistungen sind in der rechtspolitischen Debatte immer wieder Zweifel aufgetaucht, ob der Gerichtshof seiner Aufgabe einer unvoreingenommenen Rechtskontrolle durchgängig gerecht werde.

---

<sup>7</sup> Dazu näher J. Schwarze, Art. 19 EUV, Rn 14, in: EU-Kommentar (Hrsg. J. Schwarze), 3. Aufl., Baden-Baden 2012.

<sup>8</sup> EuGH, Rs 294/83, Les Verts/Parlament, Slg. 1986, 1339, Rn 23.

Deswegen möchte ich hier zwei Fragenkreise besonders aufgreifen. Einmal die seit längerem debattierte Frage, ob der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung hinreichend auf die Interessen der Mitgliedstaaten Bedacht nimmt; zum anderen das Problem, ob sich der Gerichtshof auch in Zeiten der Finanz- und Staatsschuldenkrise in seiner bislang erkennbaren Rechtsprechung als unabhängiger Garant der vertraglichen Ordnung erweist.

## **2. Rücksichtnahme auf die Interessen der Mitgliedstaaten**

Zu dem ersten Fragenkreis einer angemessenen Rücksichtnahme auf die Interessen der Mitgliedstaaten habe ich aus Anlaß des 60-jährigen Bestehens der europäischen Gerichtsbarkeit jüngst einen ausführlichen Bericht vorgelegt.<sup>9</sup> Im Rahmen dieses Vortrags kann ich darauf nur auszugsweise verweisen.

Ich komme dort zu dem Ergebnis, daß der Überblick über die Rechtsprechung zeigt, daß es dem EuGH durchaus gelungen ist, mitgliedstaatliche Interessen in seiner Rechtsprechung angemessen zu berücksichtigen. Die dafür eingesetzten Techniken sind unterschiedlich. Sie reichen von einer zurückhaltenden Vertrags- und Gesetzesinterpretation bis zum Verweis bestimmter Teilfragen an die nationalen Gerichte in Vorabentscheidungsverfahren.

Es erscheint nicht überraschend, daß die Rücksichtnahme auf die Vorstellungen der Mitgliedstaaten dort besonders ausgeprägt ist, wo es wie beim Schutz der Menschenwürde um oberste Verfassungswerte geht, die etwa im deutschen Grundgesetz – wie jetzt auch in Art. 1 der europäischen Grundrechtecharta – einen hervorragenden Schutz genießen. Darauf hat der Gerichtshof im Fall Omega<sup>10</sup> – noch vor Inkrafttreten der Grundrechtecharta – beim Verbot von Computerspielen, die das Töten von Menschen simulieren, oder in der Rechtssache Brüstle<sup>11</sup> zu den Grenzen der Forschungsfreiheit beim Umgang mit embryonalen Stammzellen zu Recht besondere Rücksicht genommen. Eine ähnliche Rücksichtnahme ist bei der Wahrung der

---

<sup>9</sup> J. Schwarze, Die Abwägung von Zielen der europäischen Integration und mitgliedstaatlichen Interessen in der Rechtsprechung des EuGH, EuR 2013, S. 253 ff.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 14.10.2004, Rs C-36/02, Slg. 2004, I-9609.

<sup>11</sup> EuGH, Urt. v. 18.10.2011, Rs C-34/10, Slg. 2011, I-9821.

Kompetenzen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes in der Rechtssache Apothekerkammer des Saarlandes<sup>12</sup> zu verzeichnen.

Aber es gibt auch Gegenbeispiele. Kritik ist m. E. dort angebracht, wo der Gerichtshof wie etwa in dem berühmten Fall Tanja Kreil<sup>13</sup> aus dem Umstand, daß die Rechtssache grundlegende Garantien des Unionsrechts wie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen berührte, Schlußfolgerungen auch für solche Bereiche zog, die wie die Organisation der Streitkräfte zum engeren Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten gehören. Ich komme auf diesen Fragenkreis später im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Grundrechtecharta zurück.

Um einen weiteren kritischen Bereich aus der jüngeren Rechtsprechung zu erwähnen, scheinen mir die Folgerungen, die der Gerichtshof trotz aller Eingrenzungsbemühungen auf einen Kerngehalt des geschützten Rechts aus der Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) etwa in der Rechtssache Zambrano<sup>14</sup> zu Lasten der Kompetenzen der Mitgliedstaaten in Bezug auf das nationale Staatsangehörigkeitsrecht zieht, sehr weitgehend.

Dies ändert aber nach meinem Urteil nichts an der grundsätzlichen Feststellung, daß der Gerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung die Abwägung von Zielen der europäischen Integration und mitgliedstaatlichen Interessen insgesamt angemessen vorgenommen hat.

Es läßt sich durchaus beobachten, daß sich der Gerichtshof gegenüber den Anfangsjahren des europäischen Einigungsprozesses in seiner Rolle von einem Motor der Integration zu einem Schiedsrichter zwischen Union und Mitgliedstaaten gewandelt hat.<sup>15</sup>

Die Rücksichtnahme auf die Vorstellungen und Interessen der Mitgliedstaaten ist dabei heute auch ausdrückliches Vertragsgebot. So heißt es in Art. 4 Abs. 2, Satz 1 EUV, daß die Union nicht nur die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen, sondern auch

---

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Verb Rs C-171 u. 172/07, Slg. 2009, I-4171.

<sup>13</sup> EuGH, Rs C-285/98, Slg. 2000, I-69.

<sup>14</sup> EuGH, Urt. v. 8.3.2011, Rs C-34/09, Slg. 2011, I-1177. Vgl. auch die weiteren Fälle Elrick, Rs C-275/12 und Meneses, Rs C-220/12, Urteile v. 24.10.2013.

<sup>15</sup> Dazu näher J. Schwarze, EuR 2013, 253 (254).

deren jeweilige nationale Identität achtet, wie sie in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Wenn dieses Achtungsgebot ausdrücklich die regionale und lokale Selbstverwaltung einschließt, sind damit grundsätzlich auch föderale Strukturen geschützt, wie sie etwa in der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Das berühmte Wort Hans Peter Ipsens<sup>16</sup>, wonach die europäische Gemeinschaft mit „Landesblindheit“ geschlagen sei, ist damit überholt.

Der Gerichtshof hat inzwischen die neue Identitätsklausel aufgegriffen und in ersten Entscheidungen bei der Einschränkung von Grundfreiheiten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen.<sup>17</sup>

Dies kann ebenfalls als Beleg dafür dienen, daß der Gerichtshof die Interessen der Mitgliedstaaten bei seiner Rechtsprechung durchaus berücksichtigt.

### **3. Richterliche Rechtskontrolle in Zeiten der Krise**

Zum 2. Fragenkreis: der richterlichen Rechtskontrolle in Zeiten der Krise.

Gerade in diesem Zusammenhang sind kürzlich in einer großen deutschen Tageszeitung deutliche Zweifel geäußert worden, ob der Gerichtshof die grundlegenden Regeln der Verträge durchsetzen würde.<sup>18</sup> Im Blick ist hier vor allem das in Art. 125 AEUV verankerte sog. Bail-Out-Verbot, insbesondere der dort vorgesehene Haftungsausschluß der Union wie der anderen Mitgliedstaaten und eine entsprechende „Nicht-Beistandsklausel“ für Verbindlichkeiten, die einen Mitgliedstaat der Union treffen. Wenn man die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Pringle<sup>19</sup> als erstes maßgebliches Grundsatzurteil zu den kompetenzrechtlichen Grundlagen der Krisenbewältigung näher betrachtet, erweist sich ein Mißtrauen gegenüber dem EuGH als unbegründet. In diesem auf Vorlage des irischen Supreme Court durchgeführten

---

<sup>16</sup> H. P. Ipsen, Als Bundesstaat in der Gemeinschaft, in: FS für Walter Hallstein, Frankfurt 1966, S. 248 (256).

<sup>17</sup> Vgl. etwa das Urteil des EuGH in der Rechtssache Sayn-Wittgenstein C-208/09, Slg. 2010, I-13693.

<sup>18</sup> Siehe J. Jahn, FAZ vom 12.6.2013.

<sup>19</sup> EuGH, Ur. v. 27.11.2012, Rs C-370/12, noch nicht in der Amtl. Slg. veröffentlicht. Dazu ausführlich J. Schwarze, Das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht im Wandel der Zeit, Band 2, Baden-Baden 2013, S. 185 f.

Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof mit Urteil vom 27.11.2012 den Vertrag über den europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) mit den Unionsverträgen für vereinbar erklärt und auch den Abschluß des Vertrages als völkerrechtliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten nicht beanstandet, solange dieser inhaltlich mit den Vorgaben des Unionsrechts im Einklang steht, was der EuGH in concreto bejaht. In nüchterner juristischer Argumentation erlaubt der Gerichtshof den Mitgliedstaaten den Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht und erkennt damit eine aus ihrer Souveränität folgende Befugnis an, die sie jenseits ihrer in der EU eingegangenen vertraglichen Bindungen nicht verloren haben. In der Sache spricht für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens, daß diese völkerrechtliche Vereinbarung an das in den bestehenden Unionsverträgen angelegte Ziel einer Stabilitätsunion näher heranzuführt. Insoweit läßt sich auch im Europarecht eine Argumentationsfigur nutzbar machen, die das BVerfG in vergleichbaren Zusammenhängen unter dem Stichwort „Näher am Grundgesetz“ bei der Prüfung der Verfassungskonformität eines völkerrechtlichen Vertrages eingesetzt hat – etwa in dem Verfahren über das Saar-Statut in der frühen Rechtsprechung.<sup>20</sup>

Auch die inhaltliche Auslegung des Art. 125 AEUV erscheint im Pringle-Urteil gut begründet. Der EuGH gewährt den Mitgliedstaaten keine „Carte blanche“ zur Abweichung von den EU-Verträgen im ESM-Vertrag.

Vielmehr wird die Errichtung des Stabilitätsmechanismus nur insoweit für zulässig erklärt, als sie für die Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt als unabdingbar erscheint.

Dementsprechend verbietet Art. 125 AEUV nach Auffassung des EuGH nicht die Gewährung von Finanzhilfen durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, wenn der Empfängermitgliedstaat zum einen für seine Verpflichtungen weiterhin haftbar bleibt und zum anderen die Voraussetzungen, unter denen die Hilfe gewährt wird, den Empfänger zu einer soliden Haushaltspolitik veranlassen.<sup>21</sup> Der Richter am Gerichtshof *von Danwitz* hat in dieser Hinsicht bei einer Darstellung der Rechtssache Pringle im Rahmen eines wissenschaftlichen Vortrags auf der letztjährigen Tagung der Gesellschaft für

---

<sup>20</sup> BVerfGE 4, 157 (170)

<sup>21</sup> Siehe besonders die Rn 133 bis 145 des Pringle-Urteils.

Rechtsvergleichung in Marburg mit Recht darauf hingewiesen, daß die Position des EuGH und des BVerfG<sup>22</sup> zur Beurteilung des ESM damit recht nah beieinander liegen.<sup>23</sup> Das BVerfG hat nun nach seiner im Verfahren einer erweiterten Prüfung erlassenen Einstweiligen Anordnung ein baldiges Urteil in der Hauptsache angekündigt und unter Abtrennung vom Verfahrensgegenstand der Verfassungsmäßigkeit des ESM und des sog. Fiskalpaktes mit Beschluß vom 14.1.2014<sup>24</sup> ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Darin wird nach der Konformität des OMT–Beschlusses des Rates der EZB vom 6.9.2012 und der angekündigten unbedingten Ankaufspolitik der EZB von Staatsanleihen mit den Unionsverträgen gefragt.

Auf die bisherige Haltung des EuGH bezogen, kann ich jedenfalls nicht sehen, daß der EuGH, wenn man die Entscheidung in der Rechtssache Pringle beispielhaft heranzieht, in Krisenzeiten nicht über die nötige rechtliche Autorität und Unabhängigkeit verfügte bzw. diese eingebüßt hätte, wenn es um die Wahrung des Rechts in der EU geht.

#### **IV Angemessener Rechtsschutz durch den Gerichtshof und die nationalen Gerichte im Mehrebenensystem der EU**

##### **1. Wahrung des europäischen Rechts durch europäische und nationale Gerichte**

Im Mehrebenensystem der EU ist die Wahrung des Unionsrechts bekanntlich nicht allein dem Europäischen Gerichtshof überlassen. Auch die mitgliedstaatlichen Gerichte sind neben der Wahrung ihres eigenen nationalen Rechts zur Anwendung und Durchsetzung

---

<sup>22</sup> Siehe zur Grundgesetzkonformität des ESM die einstweilige Anordnung des BVerfG – 2 BvR 1390/12 u.a. - vom 12.9.2012. Dazu im Einzelnen J. Schwarze, Das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht im Wandel der Zeit (oben FN 19), S. 178 f.

<sup>23</sup> T. von Danwitz, Der Gerichtshof in der Finanzkrise, Vortrag vom 12.9.2013, bislang unveröffentlichtes Manuskript, S. 17.

<sup>24</sup> BVerfG, 2 BvR 2728/13, Zur näheren Bewertung des Beschlusses siehe später am Ende des Abschnitts IV.

des mit unmittelbarer Wirkung<sup>25</sup> ausgestatteten europäischen Rechts berufen. Dieses System gemeinsam wahrgenommenen europäischen Rechtsschutzes funktioniert bei einem Gesamtüberblick durchaus zufriedenstellend.

Die mitgliedstaatlichen Gerichte haben ihre auch europäische Rolle entschlossen angenommen und bislang gut bewältigt.

## **2. Mögliche Konflikte zwischen europäischen und nationalen Gerichten**

Gleichwohl kommt es hier im Einzelfall immer wieder zu Konflikten zwischen den nationalen und europäischen Gerichten. Von diesen Konflikten soll hier abschließend die Rede sein. Sie bestimmen nicht das normale Bild partnerschaftlichen Umgangs von europäischen und mitgliedstaatlichen Gerichten bei der Wahrung des Rechts in der Union. Aber an abweichenden Ausnahmefällen des Konflikts lassen sich bestimmte grundsätzliche Probleme leichter erkennen.

Die Frage des angemessenen Zusammenspiels von nationalen und europäischen Gerichten ist eingebettet in den übergeordneten Zusammenhang des Verhältnisses von nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union.<sup>26</sup> Trotz prinzipieller Anerkennung des Vorrangs des Europarechts vor nationalem Recht hat es immer wieder Konflikte darüber gegeben, wo die genaue Grenzlinie zwischen beiden Rechtsordnungen verläuft. Wie *Jean-Paul Jacqué*<sup>27</sup> auf einem Kolloquium in Freiburg hervorgehoben hat, ist der Konflikt darauf zurückzuführen, daß im Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht die beiden Rechtsordnungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich die Vorherrschaft für sich beanspruchen. Dieser Umstand findet in den unterschiedlichen Aufgaben der beteiligten Richter seinen sinnfälligen Ausdruck. So fühlen sich die europäischen Richter in erster Linie zur Sicherung des Vorrangs des

---

<sup>25</sup> Zu diesem Prinzip grundlegend das Urteil des EuGH, Rs 26/62, Van Gend u. Loos, Slg. 1963, S.3.

<sup>26</sup> Siehe dazu näher die rechtsvergleichend ausgerichtete Studie J. Schwarze, Das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht im Wandel der Zeit, 2 Bände, Nomos Verlag, Baden-Baden 2012/2013.

<sup>27</sup> Siehe J.-P- Jacqué, L'évolution des rapports entre le droit de l'Union et le droit national du point de vue de l'Union, in Band 1 der Studie, S. 33.

Unionsrechts und die nationalen Richter zur Durchsetzung des mitgliedstaatlichen Rechts im Rahmen ihrer jeweiligen Verfassung verpflichtet.

### **3. Unterschiedliche Auslegung der GR-Charta durch EuGH und BVerfG**

Zum Beleg dafür, daß zwischen den nationalen Verfassungsgerichten und dem Europäischen Gerichtshof bis heute um den genauen Grenzverlauf ihrer jeweiligen Kontrollzuständigkeit gerungen wird, möchte ich auf zwei neue Entscheidungen des EuGH und des BVerfG verweisen. Beide Gerichte haben sich dort zur Reichweite der Europäischen Grundrechte-Charte (GR-Charta) geäußert, die seit Lissabon als Bestandteil der Verträge in Geltung steht.

Nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GR-Charta gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Der EuGH hat diese Klausel im Urteil Åkerberg Fransson vom 26.2.2013<sup>28</sup> extensiv interpretiert. In diesem aus Schweden stammenden Vorabentscheidungsverfahren ging es im Ausgangsverfahren um eine steuerstrafrechtliche Angelegenheit, welche auch Fragen der Mehrwertsteuer betraf. Der Gerichtshof sollte sich hier zu der Bindungswirkung des in Art. 50 GR-Charta enthaltenen Verbots des „ne bis in idem“ für den nationalen Gesetzgeber äußern. Mit Rücksicht darauf, daß für die Mehrwertsteuer eine Kompetenz der Union besteht und auch entsprechende europäische Richtlinien existieren, hat der Gerichtshof seine Zuständigkeit bejaht.

Er gelangt zu diesem Ergebnis, indem er die in Art. 51 Abs. 1 GR-Charta enthaltene Formel „ausschließlich bei der Durchführung“ mit „im Anwendungs- und Geltungsbereich des Unionsrechts“ gleichsetzt und damit an seine frühere einschlägige Rechtsprechung vor Inkrafttreten der Grundrechtecharta anknüpft.<sup>29</sup> Die Entscheidung ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil der Gerichtshof zu seinem Ergebnis gegen die Auffassung von acht am Verfahren beteiligten Regierungen, das Votum des Generalanwalts und die in diesem Prozeß vertretene Ansicht der Kommission gelangt ist. Bei dieser Fallkonstellation fühlt man sich in gewisser Weise an den berühmten Fall Van Gend und

---

<sup>28</sup> EuGH, Rs C-617/10. Abgedruckt in NJW 2013, S. 1415.

<sup>29</sup> Zur Bewertung der Entscheidung siehe H.-J. Rabe, Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten, NJW 2013, S. 1407 ff.



Loos<sup>30</sup> erinnert, in dem der Gerichtshof sich bei seiner weitreichenden Entscheidung zur unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts ebenfalls über die Auffassung der am Verfahren beteiligten Regierungen und des Generalanwalts hinweggesetzt hat.

Die Reaktion des deutschen Bundesverfassungsgerichts auf die im Fall Åkerberg Fransson vom Gerichtshof vertretene ausdehnende Auslegung des Anwendungsbereichs der Grundrechte-Charta ließ nicht lange auf sich warten. In einer Entscheidung vom 24.4.2013 zur sog. Antiterrordatei nahm das Bundesverfassungsgericht<sup>31</sup> ausführlich zu der vom Gerichtshof vertretenen Auffassung Stellung, ohne daß der Fall dazu – jedenfalls nicht in dieser Ausführlichkeit – Anlaß geboten hätte. In der Form einer nur wenig verhüllten Warnung erinnert das deutsche Verfassungsgericht den EuGH daran, daß ein „kooperatives Miteinander“ beider Gerichte nicht zu einer ultra-vires vorgenommenen Rechtsauslegung oder zu einer Verletzung der nationalen Identität führen dürfe. Nach Auffassung des BVerfG ist die Charta jedenfalls nicht anwendbar, wenn jeder sachliche Bezug zum Unionsrecht fehlt. Immerhin vertrete der Gerichtshof selbst im Fall Åkerberg Fransson die Auffassung, daß „die europäischen Grundrechte der Charta nur in unionsrechtlich geregelten Fallgestaltungen, aber nicht außerhalb derselben Anwendung“ fänden. Dies läßt sich nur als deutliches Warnsignal nach Luxemburg verstehen.<sup>32</sup>

#### 4. Bewertung

Bei aller Europafreundlichkeit wird man hier feststellen müssen, daß der Gerichtshof im Fall Åkerberg Fransson in der Tat eine kritikwürdige Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Europäischen Grundrechte-Charta vorgenommen hat.<sup>33</sup> Wenn jegliche auch noch so wenig qualifizierte Berührung des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht ausreicht, um die Anwendbarkeit der Grundrechte-Charta auszulösen, wird deren Anwendungsbereich praktisch unbegrenzt ausgedehnt. Bei einer solchen

---

<sup>30</sup> EuGH, Rs 26/62, Slg. 1963, S. 1.

<sup>31</sup> BVerfG, 1 BvR 1215/07, NJW 2013, S. 1499.

<sup>32</sup> Vgl. H.-J. Rabe, Signal nach Luxemburg, NJW-Editorial, Heft 21/2013.

<sup>33</sup> Zur Kritik näher J. Schwarze in der oben (FN 26) erwähnten Studie, Band 2, S. 143.

extensiven Auslegung läßt sich der Rückgriff auf die Grundrechte der Union nahezu immer begründen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, wie es auch die am Verfahren beteiligten Regierungen, die Kommission und der Generalanwalt vertreten haben, daß der dem Fall Åkerberg Fransson zugrunde liegende Sachverhalt im Schwerpunkt eine (steuer-)strafrechtliche Angelegenheit darstellt, deren Behandlung zum Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten gehört.

Würde die im Fall Åkerberg Fransson vertretene Linie Schule machen, würde jedenfalls der nationale Grundrechtsschutz durch die mitgliedstaatlichen Verfassungsgerichte deutlich geschmälert. An dieser grundsätzlichen Beurteilung ändert auch nichts, daß der Gerichtshof im Fall Åkerberg Fransson die Anwendung strengerer nationaler Grundrechtsstandards unter dem Vorbehalt erlaubt hat, daß dadurch der Vorrang des Unionsrechts nicht gefährdet würde. Letztere Beurteilung würde wiederum im Ergebnis dem Europäischen Gerichtshof obliegen.

Zwar mag bei vielen Grundrechten wie beim Verbot des „ne bis in idem“ weitgehende Übereinstimmung zwischen den nationalen Verfassungsordnungen und der GR-Charta bestehen. Dies ist aber kein hinreichender Grund dafür, von der vertraglich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung für den Grundrechtsschutz abzuweichen. In der Sache kann dies einen Wettstreit um den „besten“ Grundrechtsschutz nur beflügeln.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich nun aus der jüngst zutage getretenen Auffassungsdivergenz zwischen EuGH und BVerfG zum Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta ziehen?

Zunächst wird deutlich, daß es gerade beim Grundrechtsschutz nach wie vor zu Auffassungsunterschieden zwischen den nationalen Verfassungsgerichten und dem EuGH kommen kann. Denn beide sind zum Grundrechtsschutz berufen; die nationalen Verfassungsgerichte traditionell nach Maßgabe ihrer mitgliedstaatlichen Verfassungen, der EuGH neuerdings verstärkt durch das Inkrafttreten der Europäischen Grundrechte-Charta.

Um Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, müssen deshalb die einschlägigen Kompetenzregeln – soweit vorhanden – beachtet werden, auch wenn sie aufgrund unbestimmter Formulierung einen gewissen Interpretationsspielraum lassen. In jedem Fall ist allerdings die in Art. 51 Abs. 1 GR-Charta für die Grundrechtsbindung der Mitgliedstaaten verwendete Formulierung „ausschließlich bei der Durchführung des

Rechts der Union“ enger als die in der europäischen Rechtsprechung früher entwickelte Formel „im Anwendungs- oder Geltungsbereich“ der Verträge.

Für ein engeres Verständnis des Anwendungsbereichs der Grundrechte-Charta spricht vor allem die bei der Lissaboner Vertragsreform durchgängig vorhandene Absicht, dem Grundrechtsschutz nach der Charta möglichst klare Konturen zu verleihen, um eine schleichende Ausdehnung der Kompetenzen der Union durch die europäische Rechtsprechung zu Grundrechtsfragen zu vermeiden.<sup>34</sup> Die kommt nicht nur in Art. 51 Abs. 2 GR-Charta, sondern auch in Art. 6 Abs. 1 2. Unterabsatz EUV klar zum Ausdruck.

Gleichwohl zeigt sich auch und gerade hier, daß das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht nicht mit letzter Präzision ein für alle Mal festgeschrieben ist oder festgelegt werden kann. Um die exakte Grenzlinie muß vielmehr zwischen den beteiligten Akteuren ggf. immer wieder neu gerungen werden. Dies ist an sich weder verwunderlich noch verwerflich, wenn alle obersten Gerichte dabei ihr Handeln am Respekt vor den bestehenden Zuständigkeitsregeln und an dem Prinzip vertrauensvoller Kooperation ausrichten.

Speziell für die vertrauensvolle Kooperation zwischen nationalen und europäischen Gerichten bietet sich dabei das vertraglich vorgesehene Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) an, dessen Nichtgebrauch von Seiten der nationalen Verfassungsgerichte jedenfalls nicht mehr – wenn auch vielfach unausgesprochen – mit den vermeintlichen Gefahren einer Unterstellung unter eine europäische Gerichtsbarkeit gerechtfertigt werden sollte.

Nach bisheriger Abstinenz auf diesem Gebiet hat sich das BVerfG nunmehr, wie erwähnt, erstmalig zu einem Vorabentscheidungsersuchen zur angekündigten Ankaufspolitik der EZB in Bezug auf Staatsanleihen entschlossen.<sup>35</sup>

Es folgt damit im Ergebnis einer zunehmenden Praxis anderer mitgliedstaatlicher Verfassungsgerichte, die in jüngerer Zeit den EuGH angerufen haben.<sup>36</sup>

---

<sup>34</sup> Zu dieser Absicht bereits im Verfassungsentwurf des Konvents J. Schwarze, in: der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents (Hrsg. J. Schwarze), Baden-Baden 2004, S. 503 ff.

<sup>35</sup> Siehe Beschluß 2 BvR 2728/13 vom 14.1.2013 Oben FN 24.

Für die Vorlage spricht, daß letztlich über die Vereinbarkeit eines Beschlusses eines mit Unabhängigkeit ausgestatteten Unionsorgans wie der EZB mit den Unionsverträgen nur die europäische Gerichtsbarkeit entscheiden kann.

Es bleiben allerdings Zweifel, ob der Vorlagebeschluß des BVerfG in vollem Umfang als Ausdruck unbedingter Kooperationsbereitschaft mit dem EuGH gewertet werden kann.

Denn er ist in der Sache nicht bedingungslos. Vielmehr ist er an bestimmte Erwartungen an das Auslegungsergebnis des EuGH und unter Reklamierung des letzten Wortes in dieser Angelegenheit mit dem Vorbehalt verknüpft, wonach das BVerfG endgültig darüber entscheide, ob der Beschluß des Rates der EZB im Lichte der Auslegung durch den EuGH als Akt „ultra vires“ zu betrachten sei.

Nach seinem Grundgedanken setzt das Vorabentscheidungsverfahren demgegenüber voraus, daß die Entscheidung des EuGH über die unionsrechtliche Auslegung bzw. Gültigkeit eines EU-Hoheitsakts vom vorlegenden Gericht nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann, wenn das gesamte Verfahren nicht seinen Sinn verlieren soll.

Immerhin bewegt sich das BVerfG mit seiner Vorlage durchaus in Richtung Kooperation mit dem EuGH, wenngleich die abweichenden Sondervoten der Richterin Lübke-Wolff und des Richters Gerhardt deutlich überzeugender als die Auffassung der Senatsmehrheit ausfallen und dementsprechend die Verfassungsbeschwerden bzw. der Antrag im Organstreit in Bezug auf den Beschluß des Rates der EZB von vornherein als unzulässig hätten zurückgewiesen werden sollen.

Dieser Fall zeigt deutlich, wohin eine jetzt von der Senatsmehrheit vertretene weitere Erleichterung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verfassungsbeschwerden nach Art. 38 GG führt: zu einer Überdehnung richterlicher Entscheidungsgewalt zu Lasten der politischen Verantwortung von Regierung und Parlament in Europafragen, wie sie von Frau Lübke-Wolff in ihrem Sondervotum eingangs hervorgehoben wird.

---

<sup>36</sup> Siehe die Übersicht etwa über die Vorlagebeschlüsse der Verfassungsgerichte Österreichs, Italiens, Spaniens oder Litauens bei J. Schwarze, Das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht im Wandel der Zeit, Band II, Baden-Baden 2013, bes. S. 134 f.

## V Schluß

Zu welchem Ergebnis haben meine Betrachtungen insgesamt geführt?

M. E. läßt sich bei einer Gesamtwürdigung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH trotz gelegentlicher geäußerter Zweifel und Bedenken feststellen, daß die Wahrung des Rechts in der Europäischen Union in vergleichbar guten Händen liegt, wie die Garantie und Durchsetzung des nationalen Rechts bei den mitgliedstaatlichen Gerichten aufgehoben ist.

Der Gerichtshof verdient dementsprechend den gleichen Respekt vor seiner Unabhängigkeit und seiner am Maßstab des Rechts ausgerichteten Aufgabenbewältigung, wie wir sie den nationalen Gerichten traditionell entgegenbringen. Zum Teil mag in der rechtspolitischen Debatte bei uns immer noch die eingangs geschilderte Beobachtung *Hans von der Groebens*<sup>37</sup> mitschwingen: Es scheint noch nicht allseits realisiert worden zu sein, daß der Europäische Gerichtshof nicht nur die oberste Rechtsschutzinstanz in der EU bildet, sondern auch die Funktion eines europäischen Verfassungsgerichts erfüllt. Dann aber ist es mehr oder minder zwangsläufig, daß man nicht mit jeder Entscheidung einverstanden sein muß, zumal diese Entscheidungen – ebenso wie bei den nationalen Verfassungsgerichten – nicht selten im Grenzbereich von Recht und Politik gefällt werden.

Wichtig ist dann nur – hier wie dort –, daß wegen der Kritik an einzelnen Urteilen nicht die Vertrauen voraussetzende Autorität der letztverantwortlichen Gerichtsinstanz in Zweifel gezogen wird. Dies gilt für den Europäischen Gerichtshof um so mehr, als er als europäisches Verfassungsgericht unter anderen strukturellen Bedingungen tätig wird, als die nationalen Verfassungsgerichte. Letztere fällen ihre Urteile – was schon schwierig genug ist – in einem relativ homogenen Rechts- und Verfassungssystem, während der Europäische Gerichtshof auch einen Ausgleich zwischen den hinter dem Unionsrecht stehenden vielfältigen mitgliedstaatlichen Rechtskonzepten, Rechtsideen und Rechtssprachen zustande bringen muß. Kein auch noch so großer Mitgliedstaat kann deshalb wegen der Notwendigkeit diese Ausgleichs erwarten, daß ein Urteil auf

---

<sup>37</sup> Siehe oben FN 6.

europäischer Ebene in Stil und Begründung dem eigenen (nationalen) Rechtsverständnis eins zu eins entspricht.

Gestatten Sie mir eine persönliche Bemerkung am Schluß:

Neben meiner wissenschaftlichen Befassung mit dem Europarecht<sup>38</sup> bin ich über die Jahre in einer größeren Zahl von Fällen als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand vor den Unionsgerichten aufgetreten. Ich habe dort keine Voreingenommenheit der europäischen Gerichte zugunsten eines vorschnell angenommenen vermeintlichen Unionsinteresses erlebt.

Vielmehr zeigt etwa – auf die rechtspolitische Debatte in Deutschland bezogen –, der im Herbst letzten Jahres zugunsten der Bundesrepublik entschiedene VW-Prozeß,<sup>39</sup> daß der Gerichtshof durchaus eine klassische am Wortlaut orientierte Interpretation des Europarechts vornimmt, über die er sich nicht im Interesse behaupteter Binnenmarktziele hinwegsetzt.

Das Schrifttum bescheinigt dem Gerichtshof bei seinem Urteil in diesem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik einen „strikt prozeßrechtlichen Ansatz“<sup>40</sup>, der konsequent durchgehalten wird.

Wie auch dieser Beispielsfall belegt, haben wir deshalb in Deutschland Anlaß, dem Gerichtshof als oberster Gerichtsinstanz für das Europarecht Vertrauen entgegenzubringen, auch wenn es um heikle Fragen geht, die das Grundverständnis von Staat und Gesellschaft berühren oder die vertragliche Reichweite der europäischen Integration betreffen.

---

<sup>38</sup> Vgl. die ausgewählten Beiträge in dem Band J. Schwarze, Europarecht. Strukturen, Dimensionen und Wandlungen des Rechts der Europäischen Union, Baden-Baden 2012.

<sup>39</sup> EuGH, Urt. v. 22.10.2013, Rs C-95/12, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, noch nicht in der Amtl. Slg. Zur Begrenzung der Befugnisse der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren siehe neuerdings auch das Urt. des EuGH v. 15.1.2014, Rs C-292/11 P, Kommission/Portugal, noch nicht in der Amtl. Slg.

<sup>40</sup> So M. Classen, EuR 2013, S. 1609.

**Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der  
Universität Bonn**

Center for European Economic Law, University of Bonn  
Centre de droit Economique Européen de l'Université de Bonn

Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Everling  
Prof. Dr. Meinhard Heinze †  
Prof. Dr. Matthias Herdegen  
Prof. Dr. Ulrich Huber  
Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Dipl.-Volksw.  
Prof. Dr. Jens Koch  
Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.  
Prof. Dr. Matthias Leistner, LL.M.  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter  
Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Sprecher)  
Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten Schmidt  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.  
Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.

Anschrift: Adenauerallee 24-42, D - 53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 73 95 59  
Telefax: 0228 / 73 70 78  
E-Mail: [zew@uni-bonn.de](mailto:zew@uni-bonn.de)  
URL: [www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)  
URL: [www.zew.uni-bonn.de](http://www.zew.uni-bonn.de)

[...]

**Die Gesamtliste aller Veröffentlichungen dieser Schriftenreihe ist sowohl auf der Internetpräsenz als auch im ZEW erhältlich.**

- Nr. 150     Sammelband: Symposion zu Ehren von Ulrich Everling „Die Entwicklung einer europäischen Grundrechtsarchitektur“, 2005, mit Beiträgen von Vassilios Skouris, Matthias Herdegen, Thomas Oppermann, Jürgen Schwarze, Ulrich Everling (vergriffen)
- Nr. 151     Jan M. Smits, European Private Law, 2006
- Nr. 152     Juliane Kokott, Anwältin des Rechts – Zur Rolle der Generalanwälte beim Europäischen Gerichtshof, 2006
- Nr. 153     Martin Nettesheim, Grundfreiheiten und Grundrechte in der Europäischen Union – Auf dem Wege zur Verschmelzung?, 2006
- Nr. 154     Sammelband: Festsymposion zu Ehren von Bruno Kropff „40 Jahre Aktiengesetz“, 2005, mit Beiträgen von Marcus Lutter, Mathias Habersack, Holger Fleischer, Johannes Semler, Bruno Kropff
- Nr. 155     Christian Waldhoff, Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen, 2006; vergriffen
- Nr. 156     W. Rainer Walz, Non-Profit-Organisationen im europarechtlichen Zugwind, 2006
- Nr. 157     Theodor Baums, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht, 2007
- Nr. 158     Christian Tomuschat, Die Europäische Union und ihre völkerrechtliche Bindung, 2007
- Nr. 159     Ansgar Staudinger, Stand und Zukunft des Europäischen Verbraucherrechts, 2007
- Nr. 160     Christian Calliess, Die Dienstleistungsrichtlinie, 2007
- Nr. 161     Corinna Ullrich, Die Richtlinie zu der grenzüberschreitenden Ausübung von Aktionärsrechten, 2007



- Nr. 162 Klaus Kinkel, Quo vadis Europa?, 2007
- Nr. 163 Peter Hommelhoff, Die „Europäische Privatgesellschaft“ am Beginn ihrer Normierung, 2008
- Nr. 164 Robert Rebhahn, Aktuelle Entwicklungen des europäischen Arbeitsrechts, 2008
- Nr. 165 Martin Böse, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa – Stand und Perspektiven, 2008
- Nr. 166 Thomas von Danwitz, Rechtsschutz im Bereich polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit der Europäischen Union, 2008
- Nr. 167 Matthias Leistner, Konsolidierung und Entwicklungsperspektive des Europäischen Urheberrechts, 2008
- Nr. 168 Peter Hemeling, Die Societas Europaea (SE) in der praktischen Anwendung, 2008
- Nr. 169 Ulrich Immenga, Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008
- Nr. 170 Rupert Scholz, Nach Lissabon und Dublin: Die Europäische Union am Scheideweg, 2008
- Nr. 171 Hanno Kube, EuGH-Rechtsprechung zum direkten Steuerrecht - Stand und Perspektiven, 2009
- Nr. 172 Piet Jan Slot, Recent Developments in EC State Aid Law, 2009
- Nr. 173 Stefan Leible, Rom I und Rom II: Neue Perspektiven im Europäischen Kollisionsrecht, 2009
- Nr. 174 Herbert Kronke, Transnationales Handelsrecht in der Reifeprüfung: Die UNIDROIT-Arbeiten 1998 – 2008, 2009
- Nr. 175 Stefan Bechtold, Optionsmodelle und private Rechtsetzung im Urheberrecht am Beispiel von Google Book Search, 2010
- Nr. 176 Claus Dörr, Perspektiven des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruches, 2010
- Nr. 177 Ulrich Tödtmann, Persönliche Beteiligung von Vorstandsmitgliedern am Verlust der Aktiengesellschaft, 2010

- Nr. 178 Carsten Grave, Banken-Fusionskontrolle in der Finanzkrise, 2010
- Nr. 179 Fabian Amtenbrink, Ratings in Europa: Kritische Anmerkungen zum europäischen Regulierungsansatz, 2010
- Nr. 180 Wolfgang Durner, Verfassungsrechtliche Grenzen richtlinienkonformer Rechtsfortbildung, 2010
- Nr. 181 Laurens Jan Brinkhorst, Staatliche Souveränität innerhalb der EU ?, 2010
- Nr. 182 Alfred Dittrich, Geldbußen im Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, 2010
- Nr. 183 Marc Amstutz, Die soziale Verantwortung von Unternehmen im europäischen Recht, 2010
- Nr. 184 Joachim Hennrichs – Wienand Schruff, Stand und Perspektiven des Europäischen Bilanzrechts – aus Sicht von Wissenschaft und Praxis, 2011
- Nr. 185 Verica Trstenjak, Internetverträge in der Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Verbraucherschutzes, 2011
- Nr. 186 Michel Fromont, Souveränität, Verfassung und Europa: Ein Vergleich der deutschen und französischen Perspektive, 2011
- Nr. 187 Joachim Schindler, Aktuelle Überlegungen zu Fraud und Illegal Acts im Rahmen der Jahresabschlussprüfung unter besonderer Berücksichtigung der in der EU geltenden Prüfungsgrundsätze, 2011
- Nr. 188 Lubos Tichy, Die Überwindung des Territorialitätsprinzips im EU-Kartellrecht, 2011
- Nr. 189 21. Europa-Symposium zu den Rechtsfragen des Europäischen Finanzraumes, 2011
- Nr. 190 Jan Ceysens, Die neue europäische Aufsichtsarchitektur im Finanzbereich, 2011
- Nr. 191 Christoph G. Paulus, Genügen vertragsrechtliche Behelfe, um künftige Staatenkrisen in den Griff zu bekommen?, 2012
- Nr. 192 Christian Armbrüster, Das Unisex-Urteil des EuGH (Test-Achats) und seine Auswirkungen, 2012

- Nr. 193 Daniela Weber-Rey, Corporate Governance in Europa – Die Initiativen der Kommission, 2012
- Nr. 194 Peter Mankowski, Schadensersatzklagen bei Kartelldelikten - Fragen des anwendbaren Rechts und der internationalen Zuständigkeit, 2012
- Nr. 195 Christian Waldhoff, Steuerhoheit für die Europäische Union ?, 2012
- Nr. 196 Nils Jansen, Revision des Verbraucher-acquis ?, 2012
- Nr. 197 Norbert Herzig, Gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage (GKKB), 2012
- Nr. 198 Marc-Philippe Weller - Dieter Leuering, Sitzverlegungen in Europa: rechtliche und praktische Probleme, 2012
- Nr. 199 Udo di Fabio, Grenzen der Rechtsfortbildung, 2012
- Nr. 200 Sammelband: 22. Europa-Symposium – Zwanzig Jahre  
Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht
- Nr. 201 Roberth Rebhahn, Entwicklung im Arbeitsrecht der EU, 2012
- Nr. 202 Peter-Christian Müller-Graff, Drittwirkung der Grundfreiheiten und Grundrechte im Recht der Europäischen Union
- Nr. 203 Walter Bayer, Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Gesellschaftsrecht
- Nr.204 Torsten Körber, Europäisches Kartellverfahren in der rechtspolitischen Kritik
- Nr. 205 Ulrich Schlie, Europa als Sicherheitspartner der Vereinigten Staaten - Perspektiven für NATO und EU sowie innerstaatliche Konsequenzen für politisches Handeln in Deutschland
- Nr. 206 Rüdiger Stotz, Effektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union
- Nr. 207 Viktoria Kickingner, Die fabel - hafte Welt des Aufsichtsrats